

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00244 vom 30. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00244

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00244 du 30 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00244 del 30 giugno 2022

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug) | [Der Beschwerdeführerin, einer 1978 geborenen Staatsangehörigen Kameruns, wurde nach der Heirat mit einem Schweizer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt; der Familiennachzug ihrer 2013 geborenen Tochter aus einer früheren Beziehung wurde dagegen unter Hinweis auf die finanziellen Mittel der Eheleute verweigert.] Der Ehemann der Beschwerdeführerin bezieht eine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen; wenn sich das Einkommen der Beschwerdeführerin weiterhin im bisherigen Rahmen bewegen sollte, resultierte bei einer Gegenüberstellung der anerkannten Ausgaben der dreiköpfigen Familie gemäss Art. 10 ELG und ihrer anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 11 ELG ein Fehlbetrag in Höhe von Fr. 446.- pro Monat bzw. – bei Einsetzung des von der SVA Zürich bisher angenommenen hypothetischen Einkommens der Beschwerdeführerin – ein Fehlbetrag in Höhe von Fr. 252.- pro Monat. Es ist damit zu rechnen, dass es den Eheleuten gelingt, diesen Fehlbetrag zu decken (E. 3.2). Die Verweigerung des Familiennachzugs erweist sich zudem im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 BV bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK als unverhältnismässig. Namentlich kann nicht einfach unter Berufung auf die finanziellen Interessen des Staats der Mutter die Einreise bewilligt werden, weil davon auszugehen ist, dass sich die Belastung der öffentlichen Hand dadurch deutlich reduziert, während dem Kind die Einreise verwehrt wird, weil sich die Belastung in diesem Fall wieder erhöhte, ohne dass das frühere Leistungsniveau erreicht wäre (zum Ganzen E. 3.3 f.). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Beschwerdegegner ist anzuweisen, der Tochter der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 5.1

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei im Rekurs- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darstellung komplizierter Sachverhalte sowie schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte (lit. a) oder wenn das Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet war (lit. b). Eine nicht durch einen Rechtsbeistand vertretene Partei ist dabei grundsätzlich ebenso wie eine anwaltlich vertretene Partei entschädigungsberechtigt, allerdings nur für den das übliche Mass erheblich übersteigenden

Rechtsverfolgungsaufwand (vgl. VGr, 28. März 2019, VB.2019.00003, E. 3.4.2 – 24. Oktober 2018, VB.2018.00600, E. 7.2 – 9. Juni 2016, VB.2015.00631/632, E. 7.2). Dass sie einen solchen ausserordentlichen Aufwand gehabt hätte, legt die Beschwerdeführerin hier nicht substantiiert dar. Ihrem Entschädigungsgesuch lässt sich somit nicht entsprechen.

E. 5.2

Die Gutheissung der Beschwerde erfolgt sodann primär gestützt darauf, dass die Beschwerdeführerin seit Anfang April 2022 einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Weil somit eine erst nach dem Rekursentscheid eingetretene Sachverhaltsänderung ausschlaggebend ist, sind die Kosten des Rekursverfahrens nicht neu zu verlegen und ist der Beschwerdeführerin schon aus diesem Grund für das Rekursverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Tochter der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.